

Notbekanntmachung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000, das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist (IfSG)

- Unterschreitung der Inzidenz von 150 -

vom 19. Mai 2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1, 2 und § 77 Abs. 6 IfSG sowie § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:**

am 14. Mai 2021: 131,1
am 15. Mai 2021: 112,9
am 16. Mai 2021: 110,0 (Sonntag)
am 17. Mai 2021: 110,5
am 18. Mai 2021: 101,4
am 19. Mai 2021: 91,8

Damit hat im Landkreis Meißen am 19. Mai 2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150 unterschritten.

- 2. Die jeweils mit der Unterschreitung des Schwellenwertes verbundenen erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag, mithin dem 21. Mai 2021.**
- 3. Ab dem 21. Mai 2021 ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des § 28b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 Buchstabe a und c IfSG beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt.**

Begründung:

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150, so ist gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 IfSG am übernächsten Tag die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung („click & meet“) für einen fest begrenzten Zeitraum unter den in § 28b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2b IfSG benannten Voraussetzungen zulässig.

Sonn- und Feiertage unterbrechen gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG nicht die Zählung der dafür maßgeblichen Tage, werden jedoch bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des Sonntags am 16. Mai wurde der Schwellenwert für die Feststellungen unter 3. am 19. Mai 2021 unterschritten. Die Erleichterungen treten am übernächsten Tag, also am 21. Mai 2021 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt ist im Landkreis Meißen die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn folgende Maßgaben erfüllt sind:

- Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden ist nicht höher als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Dabei muss es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen.
- Die Kundin oder der Kunde muss ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- Der Betreiber muss die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erheben.

Zu berücksichtigen ist zudem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert wurde. Danach sind in Betriebsstätten, wozu auch Ladengeschäfte gehören, die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu treffen.

Die Befugnis des Lebensmittelhandels einschließlich der Direktvermarktung, der Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, der Stellen des Zeitungsverkaufs, der Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und des Großhandels zur Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 bleibt unberührt.

Als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung gibt der Landkreis Meißen gemäß § 28b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 des IfSG die Tage bekannt, ab dem die Ausnahme des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wieder in Kraft tritt.

Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung durch das RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbots eingetreten sind.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Hänsel'.

Ralf Hänsel
Landrat